



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179
E-Mail : hsv-gerken@web. de
27449 Kutenholz, den 10.11.2010

Urteil

Im Sportgerichtsverfahren Nr. 09 der Saison 2010 / 2011 / Buchungs-Nr. 2014

*Vorkommnisse beim Punktspiel der 2. KK Herren zwischen dem Deinster SV 3 und dem TuS Harsefeld 3 am 17.10.2010 in Deinste -
Platzverweis eines Spielers wegen Schiedsrichterbeleidigung und Bedrohung des Schiedsrichters nach dem Spiel - Wiederholungstäter*

hat das Kreissportgericht Stade (KSG)

Vorsitz:	Klaus-Heiner Gerken	(FC Mulsum / Kutenholz)
Beisitzer:	Walter Kühlke	(MTV Himmelpforten)
Beisitzer:	Harm Schröder	(SV Drochtersen / Assel)

im schriftlichen Verfahren am 10.11.2010 in Himmelpforten folgende Entscheidung getroffen:

1. Der betroffene Spieler vom Deinster SV wird wegen unsportlichem Verhalten während des Spiel und einer Bedrohung des Schiedsrichters nach dem Spiel gemäß § 43 Ziff. 4 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer Sperrstrafe von 4 Monaten bis einschließlich 17.02.2011 sowie zusätzlich zu einer Geldstrafe von 100 € gem. § 43 Satz 2 RuVO verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 52 € trägt gem. § 11 (1) RuVO der o.a. Spieler unter Haftung des Deinster SV gem. § 11 (4) RuVO.
3. Diese sowie die Geldstrafe (insgesamt 152 €) werden vom Konto des Deinster SV abgebucht.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Mit Verfügung des Spielausschusses vom 23.10.2010 wurde das Sportgericht über die Vorfälle anlässlich des o.a. Punktspieles unterrichtet.

Der Schiedsrichter (SR) hat in seinem Bericht u.a. Folgendes vermerkt:

„..... In der 82. Spielminute verwies ich den Spieler (Nr. 27) wegen Beleidigung und dauerhafter Kritik an meinen Entscheidungen auf Dauer des Feldes. Ab der 65. Spielminute kamen immer wieder Äußerungen von dem Spieler wie: „Oh, auch das kannst Du sehen“ und ähnlichem. Ich hatte nach einer weiteren Äußerung des Spielers ihn zu mir gebeten und dem Spieler versucht klarzumachen, dass er sich zurückhalten solle. Nach der Äußerung „Du hast doch eine Brille auf, dann hast Du doch den Durchblick“, sah ich keine Möglichkeit mehr, als den Spieler des Feldes zu verweisen. Bei allen von ihm gemachten Äußerungen befand er sich in unmittelbarer Nähe von mir.“

....Vorfälle nach Spielende

Als ich mich nach Spielende in meiner Kabine aufhielt, wurde angeklopft und ich öffnete die Tür. Dort standen einige Spieler von Deinste. Unter anderem die Spieler mit der Nr. 7, 14 und 27. Der Spieler mit der Nr. 7 (siehe oben) sagte „Schade nicht getroffen“. Von dem Mannschaftsführer Nr. 14 (siehe Bericht) kamen Sätze wie „Du bist doch besoffen“, „Soll ich Dir Wodka holen“, „Du blinde Sau“, „Jede Woche werden wir von euch SR beschissen“ usw. usw. usw. Es war unterste Schublade.

Als ich mich nach einem Freiumsschlag und den Spesen erkundigte, gab die Nr. 14 zur Antwort: „ Du kannst Rundumschläge kriegen, aber sonst gibt es nichts. Freischläge an die Ohren kannst Du bekommen“ usw.

Der Spieler mit der Nr. 27 verhielt sich zunächst ruhig. Er kam in meine Kabine und schloss die Tür. Dieses war aus meiner Sicht ok, da er sich erkundigen wollte, warum er vom Platz geworfen wurde. Ich teilte ihm mit, dass er dieses selbst weiß und er es nachlesen kann. Darauf kam zur Antwort: „Wenn Du was Verkehrtes sagst, bekomme ich Dich zu fassen“. Danach verließ er die Kabine.

In einem normal zu leitenden Spiel ohne Nicklichkeiten oder übertriebene Härte wurden viele Entscheidungen kommentiert. Jeder Einwurf wurde als falsch von den Deinster Spielern beurteilt. Ich habe selten solche Mannschaften gepfiffen, die sich mehr auf Entscheidungen konzentrierte als aufs eigentliche, dem Fußballspiel. Es waren nicht alle Spieler von Deinste, aber doch 6 – 7 Spieler. Leider!“

Das KSG hat daraufhin den Deinster SV um Stellungnahme gebeten. Dieser hat dazu über den Fußballobmann J.-M. Jahnke zum Vorwurf gegen den betroffenen Spieler Folgendes mitgeteilt:

*„ Zu können wir sagen, dass der Spieler die rote Karte akzeptiert sich aber wundert, dass ihm nachgesagt wird, dass er nach dem Spiel den Schiedsrichter in dessen Kabine verbal bedroht haben soll. Der Spieler war lediglich in der Kabine um den Schiedsrichter nach der voraussichtlich zu erwartenden Sperre zu fragen. Ferner bat den Schiedsrichter darum nur das von ihm geäußerte Wort „genau“ in den Bericht zu schreiben und nicht „irgendwelchen Scheiß“. Diese Aussage war vonnicht als Drohung sondern als Bitte gemeint.
Die emotionale Überlagerung direkt nach dem Spiel sollte berücksichtigt werden.*

Der Vorstand des Deinster Sportvereines hat sich in der darauffolgenden Woche nach dem Spiel mit der 3. Herrenmannschaft des Deinster Sportvereines zusammen gesetzt, um die Anschuldigungen aufzuarbeiten.

Der TuS Harsefeld hat dem KSG folgende Zeugenaussage übersandt:

„.....Ich schildere ihnen das spiel einfach aus der sicht von mir und meiner mannschaft (wir haben gestern beim training nochmal drüber gesprochen).

In der ersten halbzeit war aus unserer sicht nichts weiter los außer, dass die spieler von deinste bei jedem einwurf zum schiri gesagt haben falscher einwurf.

in der zweiten halbzeit gingen die kräfte bei deinste stark zurück und sie kamen nicht mehr richtig in die zweikämpfe und haben das treten angefangen man kann sagen treten, es waren viele aus der mannschaft am meckern mit dem schiri nach der ersten roten karte wegen beleidigung war es kein schönes spiel mehr.

zu den fragen!

1.mein spieler hat keine verletzung davongetragen.

2.der spieler hat den ball nach dem schiri geworfen.

3.das auftreten der deinster mannschaft war in der ersten halbzeit noch ok....in der zweiten ist das aus dem ruder gelaufen der bericht den der schiri geschrieben hat trifft die sache genau wieder wir können den bericht eig. nur bestätigen.

4. ich hab kurz mit dem schiri gesprochen als ich meine pässe rausgeholt hab da hat er nicht nach schnaps gestunken und auch nicht den eindruck gemacht als hätte er was getrunken

zwei spieler von mir haben nach dem spiel noch mitbekommen das spieler von deinste versucht haben in die kabine des schiris zukommen aber was da genau war könnten die mir gestern auch nicht sagen“

Eine mündliche Verhandlung wurde vom Deinster SV nicht gewünscht und war angesichts der recht eindeutigen Sachlage nicht notwendig.

Die Äußerungen während des Spiels werden vom KSG als Unsportlichkeiten gewertet und sind vom Spieler im Ergebnis eingeräumt worden.

Zu den Vorgängen nach dem Spiel hat das KSG am 08.11.2010 ein Telefonat mit dem SR geführt. Dieser bestätigte die Äußerung „ ... bekomme ich dich zu fassen“. Auch wenn nach Einschätzung des KSG sowohl die Mentalität des Spielers als auch die Gesamtumstände des Spiels besondere emotionale Rahmenbedingungen darstellen, ergibt sich daraus kein Ansatz, an der Darstellung des SR zu zweifeln. Die Äußerung musste ihm genau wie jedem anderen Betrachter bedrohlich vorkommen und wird deshalb vom KSG auch als solche gewertet. Es mag zwar vom Spieler inhaltlich anders gemeint gewesen sein, doch gerade vor dem Hintergrund seiner „Vorstrafen durch den Spelausschuss“ muss erwartet werden, dass er sich gar nicht erst solchen mißverständlichen Situationen aussetzt.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Strafmaßes gem. § 43 Ziff. 3 RuVO zwischen 1 Woche und bis zu 6 Monaten Sperre erschien für das KSG eine 4-monatige Sperrstrafe erforderlich, um damit erneut erzieherisch auf den betroffenen Spieler einzuwirken und hoffentlich nunmehr dauernde Verhaltensänderung zu fördern. Eine gewisse Skepsis, ob diese Hoffnung berechtigt ist, bleibt für das KSG bestehen, da die zwar überwiegend länger zurückliegenden aber doch eine Reihe von Verfehlungen erneute Vorfälle möglich erscheinen lassen. Folgende Sperren wurden bisher verhängt:

- ❖ Saison 2004/05 3 Verwaltungsentscheide wg. groben Foulspiels 6 Spiele Sperrstrafe und 2x wg. SR-Beleidigungen 2 bzw. 8 Spielen Sperrstrafe
- ❖ Saison 2007/08 wg. SR-Bedrohung mit 4 Wochen Sperrstrafe

Der Sportkamerad sollte energisch an sich arbeiten und vor allem sein Verhalten gegenüber den Schiedsrichtern verändern; selbst bei tatsächlichen Fehlentscheidungen aber umso mehr bei strittigen Situationen sollte er Respekt bewahren und falls überhaupt notwendig erst nach einem gewissen Abstand das Gespräch mit dem SR suchen.

Der Spieler sollte sich im Klaren darüber sein, dass bei einem weiteren Vorfall das KSG eine sehr viel längere Sperre verhängen wird,

Die zusätzlich verhängte Geldstrafe wurde gemäß § 43 Satz 2 RuVO verhängt, da durch die in den Sperrzeitraum fallende Winterpause der gewünschte Sühnezweck nicht erreicht werden konnte.

Zur Begründung der Kostenentscheidung wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eindeutigen Regelungen des § 11 RuVO verwiesen.

Der Spielerpass des Verurteilten verbleibt bis zum Ablauf der Frist in Verwahrung des Spelausschusses. Er wird von dort nach Fristablauf an den Deinster SV zurückgegeben.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken
Vorsitzender

gez. Walter Kühlke
gez. Harm Schröder

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Lüneburg
 Vorsitzender:- Rüdiger Wiegand
 Soltauer Straße 34
 27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.

Zusatz wegen Urteils-Veröffentlichung auf der Homepage des NfV Kreis Stade

Alle Urteile des KSG Stade werden auf der Homepage unter der Rubrik Sportgericht veröffentlicht. Dabei werden die Namen der Beteiligten („Verurteilten“) sowie auch der Zeugen (meistens der gegnerische Verein oder der Schiedsrichter) nicht genannt und durch Abkürzungen ersetzt.

Aus Datenschutzgründen wird es zusätzlich als erforderlich angesehen, nachzufragen, ob die Beteiligten und Zeugen einschließlich des Schiedsrichters Bedenken haben; ihre Mitteilungen zum Verfahren im Urteil wortgetreu zu veröffentlichen, sodass evtl. auch ohne deren Namen Rückschlüsse auf ihre Namen gezogen werden könnten.

Falls nicht innerhalb von 2 Wochen eine entsprechende Mitteilung an das KSG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass insoweit keine Bedenken bestehen und das o.a. Urteil in der Originalfassung veröffentlicht werden kann.